

Taxordnung 2026

gültig ab 01.01.2026

Das Zuhause im Alter

SUNNEHOF



1. Angaben zur Institution

SUNNEHOF – Das Zuhause im Alter
Immostrasse 15
6405 Immensee SZ

Telefon 041 854 19 19
E-Mail info@sunnehof.org
Web sunnehof.org
MwSt.-Nr. CHE-113.747.669 MWST
Bank Schwyzer Kantonalbank
6431 Schwyz
IBAN CH93 0077 7001 5114 9240 3

2. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner/innen vom «Sunnehof – Das Zuhause im Alter». Sie wird von der Aufsichtskommission beschlossen. Die Taxen werden in der Regel jährlich per 1. Januar festgelegt. Preisanpassungen können je nach Entwicklung der Betriebskosten des Heimes auch während des Jahres vorgenommen werden. Änderungen werden den Bewohner/innen möglichst frühzeitig, jedoch 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Ohne Gegenbericht bis 14 Tage vor Inkrafttreten der neuen Taxordnung gilt sie als akzeptiert. Sie richtet sich dabei nach den folgenden Grundsätzen:

- Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten und der Kostenrechnung des Sunnehofs richten.
- Grundsätzlich wird ein Grundpreis festgelegt. Allfällige weitere individuelle Kosten, die über die Taxordnung hinausgehen, werden aufgrund des tatsächlichen Aufwandes festgelegt.
- Extra beanspruchte Dienstleistungen werden gemäss Tax-Tabelle in Rechnung gestellt.
- Zusatzverrechnungen werden ohne Mitteilung an den/die Bewohner/in oder an die gesetzlichen Vertreter erhoben.
- Zusätzliche Dienstleistungen dürfen aus finanziellen Gründen nicht unterbleiben.

3. Taxen (Gliederung)

Die Gliederung der Aufenthaltskosten erfolgt pro Person und Tag. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- 3.1 Pensionstaxen (Hotellerie und Betreuung)
- 3.2 Pflorgetaxen
- 3.3 Fixe sowie individuell verrechenbare Dienstleistungen

3.1 Pensionstaxen (Hotellerie und Betreuung)

Zimmer-Nr.	Zimmer-Grösse	Fenster sind gerichtet nach	Preis pro Tag + Person in CHF
Ost-Gebäude			
201, 214, 301	18,5–20,5 m²	Norden	160.00
202, 215, 216 302, 311, 312	18,5–25,0 m²	Norden	169.00
310	28,0 m²	Norden	183.00 Einzelperson 140.00 p.P. bei Doppelbelegung Ehepaar
101, 102, 115, 116, 117	16,5–24,0 m²	Norden eingeschränkte Sicht (Lüftungsschacht)	159.00
103, 203, 303	16,5-21,5 m²	Osten Eckzimmer; Blick Richtung Wohnhaus A/B	181.00
105, 106 111, 112, 113 205, 206, 305	16,5–21,5 m²	Süden Zimmer mit Seeblick	181.00
211, 212, 307, 308	22,0–26,5 m²	Süden Zimmer mit Seeblick	193.00
104, 204, 304	22,0–26,5 m²	Osten + Süden Eckzimmer Zimmer mit Seeblick	193.00
114, 213, 309 306→Zi mit Terrasse	27,0–32,0 m²	Süden Zimmer mit Seeblick	193.00 Einzelperson 140.00 p.P. bei Doppelbelegung Ehepaar
App. 107/108 App. 109/110 App. 207/208 App. 209/210	2-Zi-Appartement kleines Zim.14,5 m² (ohne Terrasse) grosses Zim.18,5m² (mit Terrasse) separate Dusche/WC	Süden Appartements haben alle Balkon und Seeblick	244.00 Einzelperson gesamtes App. 177.00 p.P. bei Doppelbelegung Ehepaar 162.00 Einzelperson kl. Zim. ohne Seeblick 193.00 Einzelperson gr. Zim. mit Seeblick
West-Gebäude (1. / 2. / 3. Stock)			
151 – 159 251 – 259 351 – 359	27 m²	Westen Blick in den Demenz- garten und zum Pilatus	192.00 Einzelperson 113.00 p.P. bei Doppelbelegung Ehepaar
West-Gebäude (EG + UG = geschütztes Wohnen mit Demenz-Garten)			
E51 – E58 U51 – U58	27 m²	Westen Blick in den Demenz- garten und zum Pilatus	220.00 Einzelperson 142.00 p.P. bei Doppelbelegung Ehepaar
E59 + E60 U59 + U60	27 m²	Osten Zimmer mit Seeblick	
Notfall- / Überbrückungs- / Ferienzimmer			
E31	19 m²	Fenster in Innen-Bereich	130.00 inkl. Telefon und TV-Gerät
217	15 m²	Norden, mit Blick ins Grüne	164.00 inkl. Telefon und TV-Gerät
Zuschläge			in CHF
Zuschlag bei Bewohnern mit erhöhtem Betreuungsaufwand			30.00 pro Tag + Person
Zuschlag Überbrückungs- / Ferien- und Kurzzaufenthalt (Mindestaufenthalt 14 Tage; Maximal für 3 Monate)			30.00 pro Tag + Person
Zuschlag Administrativer-Aufwand (Pflegefinanzierung) bei ausserkantonalen Bewohner/innen			60.00 pro Monat + Person

In der Pensionstaxe inbegriffen sind:

- Standardeinrichtung im Zimmer (Pflegebett mit Matratze und Bettinhalt, Nachttisch, Tisch mit zwei Stühlen, Wandschrank, Vorhänge, Fernseh-/Radio-Anschluss sowie WLAN, Frottier- und Bettwäsche)
- Wohnen und Wohn-Nebenkosten
- Vollpension (3 Hauptmahlzeiten, inkl. Getränke ohne Alkohol)
- Diätkost sowie Schonkost gemäss ärztlicher Verordnung
- Benützung der allgemeinen Aufenthaltsräume und Umgebung
- Reinigung des Zimmers und der zugehörigen Nasszelle
- Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung)
- Entsorgungsgebühr für Kehrriech
- Anschlussgebühr Kabelfernsehen/Radio
- Haftpflichtversicherung Bewohner/in
- Hausinterne Veranstaltungen und Ausflüge
- Betreuungsleistungen (nicht KVG-erkannte Leistungen)
- Tagesstruktur und Alltagsgestaltung
- 24-Stunden-Betreuung
- Rollatoren und Rollstühle, ausgenommen Pflegerollstühle

Gemäss Pflegegesetz muss die Pensionstaxe (Hotellerie und Betreuung) durch den Bewohner / die Bewohnerin selbst finanziert werden. Die Pensionstaxe kann nicht reduziert werden, wenn gewisse Leistungen nicht in Anspruch genommen werden.

Tages- und Nachtplätze

Zur Entlastung von pflegenden Angehörigen gibt es Tages- und Nachtbetreuungsangebote. Für diese Angebote und die Verrechnung von KVG-pflichtigen Pflegekosten gelten separate Tarife. Informationen dazu erhalten Sie von der Leitung Sunnehof beziehungsweise von der Administration (Empfang).

Angebot	Dauer	CHF pro Tag
Tagesplatz ausserhalb geschützter Abteilung	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	75.00
Tagesplatz geschützte Abteilung	Grundtaxe (von 9:00 bis 18:00 Uhr)	90.00
Nachtplatz <i>(kein Anspruch auf ein fest zugeteiltes Zimmer)</i>	von 17:00 bis 08:00 Uhr, maximal 3 aufeinanderfolgende Tage pro Woche	85.00
Pflegepauschale	Pflegestufe gemäss RAI-LTCF	Vergleiche 3.2 Pflegetaxen

3.2 Pflegetaxen

Der Pflegebedarf wird mit dem Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem **RAI-LTCF** ermittelt und bei Eintritt erstmals eruiert. Der Pflegebedarf wird gemäss gesetzlichen Vorgaben alle 6 Monate überprüft. Bei einer deutlichen Veränderung des Pflegebedarfs (z.B. nach der Rückkehr aus dem Spital oder bei Krankheit mit abrupter gesundheitlicher Veränderung) erfolgt eine sofortige Überprüfung respektive Neueinstufung mit entsprechender Anpassung der Pflegestufe. Eine Stufen-Anpassung wird dem/der Rechnungsempfänger/in schriftlich mitgeteilt. Für Auskünfte zu den Pflegestufen von Bewohner/innen stehen die Teamleitungen Pflege und die Leitung Pflege gerne zur Verfügung. Die Kosten für ärztlich verordnete Abklärungen, Untersuchungen, Behandlungen, Medikamente, Sonden-Nahrung und Spezial-Verordnungen wie auch Therapien (Physio-, Ergo-, Logopädie) sind nicht in der Pflegetaxe enthalten. Diese werden direkt vom Leistungserbringer dem Bewohner / der Bewohnerin in Rechnung gestellt.

Die Pflegetaxen pro RAI-LTCF Pflegestufe sind in der Tabelle auf der Folgeseite ersichtlich.

Pflege­taxe pro RAI-LTCF Pflege­stufe

Pflege­stufe RAI-LTCF	Total Pflege­taxe	A) Anteil Versicherer	B) Anteil öffentliche Hand	C) Anteil Bewohner/in
	<i>CHF pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>	<i>CHF pro Tag</i>
1	16.30	9.60	0.00	6.70
2	45.90	19.20	3.70	23.00
3	75.50	28.80	23.70	23.00
4	105.10	38.40	43.70	23.00
5	134.70	48.00	63.70	23.00
6	164.30	57.60	83.70	23.00
7	193.90	67.20	103.70	23.00
8	223.50	76.80	123.70	23.00
9	253.10	86.40	143.70	23.00
10	282.70	96.00	163.70	23.00
11	312.30	105.60	183.70	23.00
12	341.90	115.20	203.70	23.00

Das Pflege­material MiGeL (Material gemäss Mittel und Gegenstandsliste) wird je Bewohner/in separat und direkt dem Krankenversicherer des Bewohners / der Bewohnerin in Rechnung gestellt. Pflege­material, welches gemäss KVG-Gesetz nicht von der Krankenkasse bezahlt wird, wird direkt dem Bewohner / der Bewohnerin verrechnet.

3.3 zusätzlich zu verrechnende Dienstleistungen

Folgende Dienstleistung von Seiten Sunnehof werden separat verrechnet:

Dienstleistung	Betrag in CHF
Eintrittspauschale (Administration)	200.00 pauschal
Austrittspauschale (Administration)	250.00 pauschal
Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00 pro Mahlzeit
Nicht ärztlich verordnete Spezial- / Schon- oder Diätkost	nach Aufwand
Näh- und Flickarbeiten	gemäss Preisliste
Beschriftung der Kleidungsstücke: Die Beschriftung der Privatwäsche erfolgt bei Eintritt durch den Sunnehof und ist ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 30 Tagen obligatorisch. Die Pauschale wird einmalig verrechnet. Darin enthalten ist auch die Nachbeschriftung. Für verloren gegangene, nicht beschriftete Wäsche übernimmt der Sunnehof keine Haftung.	180.00 einmalig
Chemische Reinigung (extern)	gem. Quittung der Reinigung
Dienstleistungen vom Hauswart, Administration, Begleitsdienst Pflege, Botengänge Pflege	60.00 pro Stunde
Telefongrundgebühr inkl. Gesprächsgebühren in der Schweiz	20.00 pro Monat
Verpflegung von Gästen, Bezüge in der Cafeteria und Bezüge auf den Abteilungen	gemäss Preisliste Cafeteria
Hygiene- und Körperpflegeprodukte für Bewohner/innen	gemäss Preisliste
Miete für zusätzliche Möblierung des Zimmers durch Möbel vom Sunnehof	nach Vereinbarung
Miete TV-Gerät	20.00 pro Monat
Zimmer-Reservationsgebühr von maximal einem (1) Monat	100.00 pro Tag
Leistungen der Pflege im Todesfall	200.00 pauschal
Schlussreinigung Langzeitaufenthalt	300.00 pauschal
Schlussreinigung Kurz-/Ferienaufenthalt (bis max. 3 Monate)	200.00 pauschal
Renovationskosten beim Austritt, bei übermässiger Beanspruchung oder bei vorsätzlicher Beschädigung	nach Aufwand
Entsorgung bei Zimmerauflösung (durch Sunnehof) gemäss Auftrag der Angehörigen	nach Aufwand + Entsorgungsgebühr
Zimmerwechsel / Umzug auf Wunsch des Bewohners / der Angehörigen (nur Umzugsaufwand durch TD) Reinigungsaufwand bisheriges separat Zimmer gemäss Liste oben	nach Aufwand
Anzahlungen für a) Ferien- / Kurzzeitaufenthalt 2-4 Wochen b) Kurzzeit- / Überbrückungsaufenthalt ab 5 Wochen bis 3 Monate	a) 1'000.00 b) 5'000.00

Dienstleistungen, welche von externen Dienstleistern im Sunnehof erbracht werden, werden separat nach deren Tarifen direkt an die Bewohner/innen verrechnet:

- Ärztliche Untersuchungen, Behandlungen und Medikamente
- Krankentransporte und Taxifahrten
- Leistungen von Physio- und Ergotherapie
- Coiffeur und Fusspflege
- Hörgerätespezialist und Optiker
- Zahnarzt und Dentalhygienikerin

4. Weitere Bestimmungen

4.1 Kostenvorschuss bei Daueraufenthalt

Der/die Bewohner/in hat beim Eintritt eine Vorschussleistung (Depot) an die Kosten der Pension, Pflege und Betreuung in der Höhe von CHF 8'000.00 zu leisten. Der Betrag wird vor der ersten Monatsrechnung in Rechnung gestellt und muss vor Eintritt einbezahlt sein. In nachgewiesenen Härtefällen können andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden. Diese Vorschussleistung wird nicht verzinst und bei Todesfall oder Austritt zurückbezahlt, sobald alle offenen Rechnungen vom Sunnehof beglichen sind.

4.2 Gutschrift bei Abwesenheit oder nach Todesfall

Bei ununterbrochener **Abwesenheit** (Ferien, Spitalaufenthalt) von mehr als 3 Tagen (Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheit) wird ein Abzug für die Mahlzeiten auf die Pensionstaxe vorgenommen. Bei Ferienabwesenheit ist der Abzug auf 30 Tage im Jahr beschränkt.

Bei **Todesfall** wird die Pensionstaxe abzgl. CHF 15.00 pro Tag während 30 Tagen ab Todestag in Rechnung gestellt. Diese Kosten entfallen ab Neubelegung des Zimmers.

Bei **Heimaustritt** (Auflösung des Pensionsvertrages) wird die Pensionstaxe bis zum Ablauf des Pensionsvertrages voll verrechnet.

CHF 15.00 pro Tag

4.3 Ein- und Austritt

- Der Eintritts- und Austrittstag wird vollständig in Rechnung gestellt.
- Der Pensionsvertrag (Daueraufenthalt) kann auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.
- Die Verlängerung eines befristeten Pensionsvertrages (Ferien- / Kurzzeit- oder Überbrückungsaufenthalt) ist auf Wunsch möglich. Der Verlängerungswunsch muss jedoch bis spätestens 14 Tage vor Vertragsende (Austritt) dem Empfang mitgeteilt werden, ansonsten das Zimmer an einen nächsten Bewohner / Bewohnerin vergeben wird.
- Der Ein- und Austritt ist von Montag bis Freitag (ausgenommen an allgemeinen Sonn- und Feiertagen) möglich.

4.4 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Die Begleichung der Rechnung erfolgt per LSV (Bank-Lastenschriftverfahren) oder mit Debit Direct (PostFinance) und wird Mitte des Folgemonats belastet gemäss separater LSV- resp. Debit Direct-Vereinbarung mit dem/der Bewohner/in oder dem/der gesetzlichen Vertreter/in und dessen/deren Geldinstitut. Wünscht der/die Bewohner/in kein LSV resp. Debit Direct, ist die Rechnung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Für den manuellen administrativen Aufwand wird dann eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Monat erhoben. Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum beglichen, wird ab dem 31. Tag ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

4.5 Allgemeine Hinweise

Die Taxordnung ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages. Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit der Taxordnung ist die Leitung Sunnehof. Für zusätzliche Leistungsangebote wie Übergangspflege, Palliativpflege, Tages- und Nachtstruktur können aufgrund übergeordneter gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

4.6 Ergänzungsleistungen

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für Bewohner/innen vom Sunnehof ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Ergänzung zur AHV- oder IV-Rente. Der Anspruch und die Höhe der Ergänzungsleistungen sind abhängig vom persönlichen Vermögen und den Ausgaben und Einkünften. Für die Geltendmachung von Ergänzungsleistungen können Antragsformulare bei der SVA-Stelle des Bezirks bezogen oder im Internet heruntergeladen werden. Ob eine Person Ergänzungsleistungen erhält, ist abhängig von ihrem Vermögen / Einkommen.

4.7 Hilflosen-Entschädigung

Bewohner/innen vom Sunnehof, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen beziehen, können ergänzend eine Hilflosen-Entschädigung bei der SVA-Stelle der Gemeinde beantragen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Bei mittelschwerem oder schwerem Grad von Hilflosigkeit;
2. Wenn die Hilflosigkeit ohne Unterbruch mindestens 1 Jahr gedauert hat;
3. Wenn kein Anspruch auf eine Hilflosen-Entschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf. Der Anspruch auf Hilflosen-Entschädigung ist nicht abhängig vom Vermögen / Einkommen. Die Höhe der Hilflosen-Entschädigung für Bewohner/innen ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (mittel, schwer). Ein Antrag auf Hilflosen-Entschädigung kann erst gestellt werden nach 1 Jahr der andauernden Hilflosigkeit; bei positivem Entscheid der SVA-Stelle wird die Hilflosen-Entschädigung entsprechend rückwirkend vergütet. Entsprechende Antrags-Formulare und Detail-Informationen können bei der SVA Stelle des Bezirks bezogen oder im Internet heruntergeladen werden.

4.8 SERAFE / Radio- und Fernseh-Empfangsgebühren

Der Sunnehof ist ein Kollektiv-Haushalt und erhält eine entsprechende Gesamtrechnung für den ganzen Betrieb und die Bewohnerinnen und Bewohner. Dies bedeutet, dass die Bewohner/innen keine persönlichen SERAFE-Rechnungen mehr erhalten.

4.9 Beschwerdegang

Beschwerden sind in der unten genannten Reihenfolge einzureichen:

1. Leitung Sunnehof, Immostrasse 15, 6405 Immensee
2. Toni Schuler, Präsident der Aufsichtskommission und Bezirksrat, Rathaus, Seeplatz 2/3, Postfach 176, 6403 Küssnacht am Rigi
3. Ist keine Einigung möglich, steht die «Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter» (UBA) zur Verfügung: UBA Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Malzstrasse 10, 8045 Zürich
058 450 60 60 / info@uba.ch / www.uba.ch

5. Inkraftsetzung

Die Taxordnung wurde von der Aufsichtskommission am 27. Oktober 2025 genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.